

BEITRAGSORDNUNG

FÖRDERVEREIN FREUNDE DER EICHWALD-REALSCHULE SACHSENHEIM (e.V.)

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühr und die sonstigen Gebühren fest.

§3 Beitragshöhe

Die jährliche Beitragshöhe beträgt für

- | | | |
|------------------------------------|------------|---------|
| ○ natürliche Mitglieder | mindestens | 12,- €, |
| ○ eine Familienmitgliedschaft | mindestens | 25,- € |
| ○ Förder- / juristische Mitglieder | mindestens | 50,- €. |

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§4 Fälligkeit, Bankeinzug

Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren durch den Förderverein im 1. Quartal des Jahres eingezogen, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren ist bei Eintritt in den Verein zu erteilen. Erfolgt der Beitritt während des laufenden Jahrs, wird der Beitrag in voller Höhe (für das jeweilige Jahr) fällig, und 14 Tage nach Abgabe des Mitgliedsantrags eingezogen.

§5 Zusätzliche Kosten / Gebühren

Wird eine erteilte Lastschrift von Seiten der Bank zurückgegeben, werden dem Mitglied die zusätzlichen Bank-Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt, sofern sie durch das Mitglied selbst verschuldet worden sind (z.B. falsche oder veraltete Kontodaten oder mangelnde Kontodeckung).

Im Säumnisfall wird das Mitglied gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) nicht, so gilt nach Ablauf von 14 Tage nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Ausschluss. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung des Fördervereins der Eichwald-Realschule Sachsenheim tritt mit dessen Gründung am 23. März 2021 in Sachsenheim in Kraft.

§7 Beitragsbescheinigung

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit als Spende abzugsfähig. Es reicht dazu ein vereinfachter Nachweis per Kontoauszug.

§8 Spendenbescheinigung

Vier Wochen nach erhaltener Spende stellt der Förderverein eine Bescheinigung über entrichtete Spenden aus.

Die Beitragsordnung wurde am 23. März 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ordentliche Mitglieder: sind Personen, die der Mitgliederversammlung vollständig und mit Stimmrecht angehören. Daneben kann es "Mitglieder mit beratender Stimme" geben, also ohne das Recht, bei Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber die Vereinssatzung an.

Fördernde Mitglieder: Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Dabei kann es sich um Geld-, Sach- und bzw. oder Dienstleistungen handeln. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.